

SATZUNG DES "SCHACHCLUBS ROCHADE METZINGEN e.V."

Stand 17. November 2001

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Metzingen und führt den Namen Schachclub Rochade Metzingen e.V. Die Eintragung in das Vereinsregister ist in der Gründungsversammlung vom 3. Juni 1987 beschlossen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstständig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Schachspiels. Er ist bestrebt, durch gesellige Schachabende im Vereinslokal, durch Turniere der Mitglieder untereinander und gegen andere Schachvereine, sowie durch schachliche Schulungen, alle Interessen seiner Mitglieder zu dienen, die Metzinger Schachfreunde zusammenzuführen und dem königlichen Spiel neue Freunde zu gewinnen.

§2 Verbandszugehörigkeit

Der Schachclub Rochade Metzingen e. V. ist dem Württembergischen Schachverband angeschlossen. Ein Austritt aus dem Verband kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht a) aus ordentlichen Mitgliedern, b) aus Ehrenmitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer Schachspieler oder Freund des Schachspiels ist. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.

§4 Zu Ehrenmitgliedern

können solche Personen vorgeschlagen werden, welche die Interessen des Vereins in besonders verdienstvoller Weise gefördert haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsausschuss. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§5

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Satzungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

§6

Jedes Mitglied hat Rede- und ab 18 Jahre Stimmrecht in allen Versammlungen und auch sonst die Befugnis, seine Ansicht über die Gestaltung des Vereinslebens darzulegen. Er darf ferner an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die dem Verein gehörenden Schachutensilien unentgeltlich benutzen.

§7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich an den Vereinsausschuss zu erklären und bewirkt die Beendigung der Mitgliedschaft am Schluss des laufenden Kalenderjahres.

§8

Ein Mitglied, welches den Satzungen sowie den Anordnungen des Vereinsvorsitzenden beharrlich zuwiderhandelt oder die Beitragszahlungen verweigert, kann vom Vereinsausschuss mit Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied durch unehrenhafte Handlungen das Ansehen des Vereins gefährdet. Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§9 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Generalversammlung. Minderbemittelte, Kriegsbeschädigte,stellungslose oder sonst wie in Not geratene Mitglieder können auf Antrag durch den Vereinsausschuss von der Beitragspflicht ganz oder teilweise auf Zeit befreit werden.

§10 Vereinsvertretung und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Vereinsausschuss

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, je mit Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird bestimmt:

In erster Linie hat der 1. Vorsitzende zu handeln. Der 2. Vorsitzende tritt nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden an dessen Stelle. Der 1. Vorsitzende ist mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt. Er leitet die Generalversammlungen und Ausschussberatungen und trägt Sorge für die Ausführungen der Beschlüsse. In allen Angelegenheiten entscheiden und handeln die

mindestens einmal im Halbjahr auf Einladung des Vorsitzenden selbstständig und verantwortlich im Vereinsinteresse. Sind jedoch wichtige Angelegenheiten zu entscheiden, so ist der Vereinsausschuss einzuberufen.

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Spielleiter
- c) dem Jugendleiter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer
- f) dem Pressewart
- g) dem Schachwart
- h) den Mannschaftsführern

Der gesamte Vereinsausschuss außer den Mannschaftsführern wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Mannschaftsführer werden vom Spielleiter eingesetzt. Ein Ausschussmitglied kann gleichzeitig mehrere Funktionen ausüben. Wenn ein Ausschussmitglied ausscheidet, führen die verbleibenden Ausschussmitglieder die Geschäfte desselben bis zur nächsten Generalversammlung weiter. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch zwei Ausschussmitglieder anwesend sind. Er tritt mindestens einmal im Halbjahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Ausschussmitglied wünscht.

§11 Der Kassierer

hat die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Kassengeschäfte zu besorgen. Ausgaben dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden vorgenommen werden. Für Ausgaben über EUR 100,00 soweit sie nicht ausdrücklich vom Verband vorgeschrieben sind, ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Die Rechnungslegung des Kassierers hat in der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Die Kasse und der Abschluss sind vorher von einem von der ordentlichen Generalversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen (mindestens zwei), der über das Ergebnis auf der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat. Eine außerordentliche Revision kann auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstands vorgenommen werden.

§12 Der Schriftführer

führt in Verbindung mit dem Kassierer die Mitgliederliste und besorgt den erforderlichen Schriftverkehr und die Bekanntmachungen. Er führt Protokoll über die Generalversammlungen und Ausschusssitzungen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§13 Dem Spielleiter

obliegt die Einladung, Organisation und Abwicklung von Turnieren und Wettkämpfen. Er ist ferner im Einvernehmen mit der Mannschaft für die Mannschaftsaufstellung und Meldungen verantwortlich. Die Aufstellung der Mannschaft hat unter sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

§14 Der Pressewart

hält Verbindung mit der örtlichen Presse, beliefert diese mit Berichten aller Veranstaltungen des

Vereins und verfasst ferner Berichte und werbende Bekanntmachungen für die Öffentlichkeit.

§15 Der Schachwart

verwaltet das Spielmaterial und den Schachgerätekasten. Er ist für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich. Bei Turnieren und Wettkämpfen hat er die Aufstellung der Figuren und Bretter zu veranlassen und nach Beendigung für deren ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen. Jeder Spieler ist verpflichtet, die benützten Schachutensilien unmittelbar nach der Beendigung des Spieles in den Schachgerätekasten zu bringen. Die Überwachung obliegt dem Schachwart. Über das Spielmaterial führt dieser ein Inventarbuch. Zu- und Abgänge werden darin verbucht.

§16 Die Mannschaftsführer

sind zusammen mit dem Spielleiter für die Betreuung der Mannschaft während der Verbandsrunde und sonstigen Wettkämpfen zuständig.

§17 Die Generalversammlung

findet alljährlich spätestens bis zum 30. Juni statt. Hierzu werden alle Mitglieder schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Dies gilt auch für außerordentliche Generalversammlungen, die jederzeit vom Vereinsausschuss einberufen werden können. Außerordentliche Generalversammlungen müssen angesetzt werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder wünschen. In der Generalversammlung haben alle Ausschussmitglieder Jahresberichte abzugeben. Jede Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Alle weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§18 Gründung und Auflösung des Vereins

Der Verein wurde am 3. Juni 1987 gegründet. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn in einer Generalversammlung mindestens 3/4 der Anwesenden für den Auflösungsantrag stimmen. Dieselbe Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Verein gilt ferner als aufgelöst, wenn er mindestens ein Jahr lang weniger als drei Mitglieder zählt. Das Vermögen ist in diesem Falle gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der außerordentlichen Generalversammlung am 17. November 2001 beschlossen und angenommen.

Metzingen, 17. November 2001

gez. Elmar Rettich, Schriftführer

gez. Joachim Neubert, 1. Vorsitzender